

§ 23 MDBNDVerfSchVDV — Lehrplan

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst und den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

Stand: 16.08.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Zentrum für Nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesnachrichtendienst und dem Bundesamt für Verfassungsschutz einen Lehrplan für die Ausbildung.

(2) Der Lehrplan regelt insbesondere

1. die Fächer und Inhalte der Lehrgänge der fachtheoretischen Ausbildung,
2. die Verteilung der Fächer und Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung auf die beiden Fachrichtungen, und zwar welche Fächer und Inhalte
 - a) in beiden Fachrichtungen vermittelt werden,
 - b) nur in der Fachrichtung „Bundesnachrichtendienst“ vermittelt werden und
 - c) nur in der Fachrichtung „Verfassungsschutz“ vermittelt werden,
3. die Absolvierung von Leistungstests während der fachtheoretischen Ausbildung, und zwar insbesondere
 - a) wie viele Leistungstests zu absolvieren sind,
 - b) in welchen Fächern die Leistungstests zu absolvieren sind und
 - c) in welcher Form die Leistungstests zu absolvieren sind, sowie
4. die Fächer und Inhalte der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen.

Zitiervorschlag: § 23 MDBNDVerfSchVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MDBNDVerfSchVDV/23>